Staufen
Fauststadt im Breisgau

Stadtverwaltung

Änderung der
Polizeiverordnung der Stadt Staufen i.Br. gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 25. März 2009

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 2008 wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 24. Februar 2016 verordnet:

§ 1

Die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 25.03.2009 wird nach § 5 wie folgt ergänzt:

§ 5a
Wertstoff-/Altglassammelbehälter

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie sonn- und feiertags im Kernort Staufen nicht benutzt werden.

Des Weiteren wird in § 20 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeiten) nach Ziffer 5 die Ziffer 5a mit folgendem Textinhalt eingeschoben:

5a. entgegen § 5a Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staufen i.Br., den 03.03.2016

Michael Benitz
Bürgermeister“